

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9496 –**

Deutsche Beiträge zur Sicherheitsarchitektur anlässlich des G8-Gipfels und des NATO-Gipfels in den USA

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. und 19. Mai 2012 findet im US-amerikanischen Camp David der G8-Gipfel statt, am 20. und 21. Mai folgt in Chicago der NATO-Gipfel. Beide Treffen versammeln die wirtschaftlich und militärisch einflussreichsten Staaten, der NATO-Gipfel zudem das einzige Militärbündnis, das sich weltweite Zuständigkeit und Interventionsrechte zuspricht. Gegen diese Treffen der Mächtigen mobilisiert ein breites Netzwerk aus globalisierungskritischen Bewegungen zu Protestaktionen (<http://cang8.wordpress.com/>). In einem Aufruf zu einer internationalen Aktionswoche heißt es: „There NATO will reinforce its new nuclear doctrine, confirm future strategies for the war in Afghanistan, plan future wars such as possible intervention in Syria and/or Iran, and deepen its global military power for the 21st century.“

Deutsche Sicherheitsbehörden waren in den vergangenen Jahren immer wieder, mit unterschiedlicher Intensität in die Sicherheitszusammenarbeit bei solchen Großveranstaltungen eingebunden. Nicht zuletzt angesichts des bekanntermaßen großen Datenhungers der US-Behörden muss befürchtet werden, dass eine Vielzahl sensibler Daten ausgetauscht werden. Nach Auffassung der Fragesteller dürfen aber deutsche Behörden keine Beihilfe zu Bürgerrechtsverletzungen leisten, schon gar nicht, wenn dies nur der Sicherheit eines aggressiven Militärbündnisses dient.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die NATO ist weder ein Militärbündnis mit weltweiter Zuständigkeit noch ein Bündnis mit globalen Interventionsrechten. Die NATO ist vielmehr ein rein defensives Verteidigungs- und Sicherheitsbündnis. Grundsätzliche Aufgabe der NATO ist es, die Sicherheit und Freiheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Der Anspruch, die Sicherheit des Bündnisses auf dem niedrigstmöglichen Streitkräfteniveau zu gewährleisten, bleibt Leitmotiv für das Handeln der Allianz.

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherheitskonzeption in Zusammenhang mit den Gipfeln in den USA ausgestaltet (bitte Gremien, Strukturen, ihre jeweilige Zusammensetzung und Aufgaben nennen und bei nur temporären Gremien angeben, wann sie gegründet worden sind bzw. noch gegründet werden sollen und bis wann ihre Auflösung beabsichtigt ist)?
Inwieweit werden die Gipfel hinsichtlich des Sicherheitskonzepts gemeinsam behandelt?
2. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung internationale und/oder nichtstaatliche, von der EU initiierte oder finanzierte Organisationen und Forschungsprogramme (inkl. INTERPOL und Europol) in die Sicherheitskonzeption eingebunden bzw. an ihr beteiligt bzw. inwiefern liegen diesen die Grundlagen für die Sicherheitskonzeption vor?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, inwiefern die US-Behörden Bilder aus Satellitenaufklärung und Überwachungsdrohnen einsetzen werden, und wenn ja, welche Angaben kann sie hierzu machen?

Zu den Fragen 1 bis 3 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche US-Behörden haben bei welchen deutschen Sicherheitsbehörden um die Mitteilung von Erfahrungen aus vergleichbaren Gipfeltreffen in der Vergangenheit gebeten, um welche Gipfel handelte es sich dabei, und welchen Aspekten galt das besondere Interesse der US-Behörden?
Welche Mitteilungen haben die deutschen Behörden gemacht?

Die deutschen Sicherheitsbehörden haben keine diesbezügliche Anfrage erhalten.

5. Inwieweit haben sich internationale sowie nichtstaatliche Organisationen, INTERPOL, Europol, die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen FRONTEX u. a., an deutsche Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit den Gipfeln gewandt, und mit welchen Anliegen?
Wie haben die angesprochenen Behörden hierauf reagiert, und welche Treffen haben hierzu bereits stattgefunden (bitte jeweils konkrete Dienststellen, Referate, Abteilungen, Teilnehmerzahl, Besprechungsort, -datum und besprochene Themen nennen)?

Am 13. März 2012 hat das NATO Office of Security (NOS) einen sogenannten Request for Information (RFI) zu einer möglichen IT-Bedrohung des NATO-Gipfels in Chicago an den Militärischen Abschirmdienst (MAD) gerichtet. Zum Sachverhalt lagen im MAD keine Erkenntnisse vor. Andere deutsche Sicherheitsbehörden haben keine diesbezüglichen Anfragen erhalten.

6. Inwieweit haben sich private Firmen, die mit Aufgaben rund um die Gipfelereignisse betraut sind, an deutsche Sicherheitsbehörden gewandt (bitte deren Rolle, Anliegen und die Reaktion der jeweiligen deutschen Behörden nennen)?

Die deutschen Sicherheitsbehörden haben keine diesbezügliche Anfrage erhalten.

7. Wann haben die US-Behörden erstmals Kontakt zu deutschen Sicherheitsbehörden hinsichtlich einer Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen aufgenommen?

Welche Besprechungen fanden in diesem Zusammenhang statt (bitte jeweils die konkreten Dienststellen, Referate, Abteilungen, die Teilnehmerzahl, Besprechungsort, -datum und besprochene Themen nennen)?

Im April 2012 haben Kontakte zur Vorbereitung von Personenschutzmaßnahmen für die deutschen Schutzpersonen zwischen dem US Secret Service und der Abteilung Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes stattgefunden. Zu Kontakten zu anderen deutschen Sicherheitsbehörden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Inwieweit wurde die Bundesregierung von den USA offiziell über die Hintergründe der Verlegung des G8-Gipfels von Chicago nach Camp David informiert, und welche Begründung wurde hierfür angegeben?

Die Bundesregierung wurde nicht offiziell über die Hintergründe der Verlegung des Gipfelortes nach Camp David informiert. Eine Begründung wurde nicht angegeben und seitens der Bundesregierung auch nicht erwartet.

9. Inwiefern ist von den USA ein Fragebogen versandt worden, und um was für einen Fragebogen handelt es sich dabei?
- Wer hat den Fragebogen entwickelt?
 - Welche Behörde bzw. Dienststelle genau hat den Fragebogen versandt, und welche hat ihn beantwortet?
 - Welche Angaben kann die Bundesregierung zu den konkreten Fragen und Inhalten machen?

Ein derartiger Fragebogen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Welche Rolle spielte in der bisherigen Sicherheitszusammenarbeit der Informationsaustausch über bevorstehende bzw. erwartete Proteste gegen die Gipfel?

Wurden hierbei konkrete Proteste, Daten, Organisationen oder Personen (wie Anmelder usw.) angesprochen bzw. Informationen hierüber ausgetauscht, und wenn ja, welche?

Eine über Schutzmaßnahmen hinausgehende Sicherheitszusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit den US-Behörden im Zusammenhang mit dem G8- und dem NATO-Gipfel 2012 hat nicht stattgefunden.

11. Welche Unterstützungsersuchen an welche deutsche Sicherheitsbehörden sind bislang formuliert bzw. von deutschen Behörden unaufgefordert angeboten worden, und welche Entscheidungen hat es diesbezüglich bislang gegeben (bitte detailliert angeben und ausführen, welche Behörde konkret das Ersuchen ausgesprochen hat)?

Welche Ersuchen sind gegenüber Stellen der EU ausgesprochen worden, und wie wurden diese beantwortet?

Es wurde bislang weder ein Unterstützungsersuchen an die deutschen Sicherheitsbehörden gerichtet, noch haben deutsche Sicherheitsbehörden ihre Unter-

stützung unaufgefordert angeboten. Bezüglich der ausgesprochenen Ersuchen gegenüber Stellen der EU liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Haben deutsche Sicherheitsbehörden im Vorfeld des Gipfels US-Behörden personenbezogene Daten übermittelt bzw. ist eine solche Übermittlung noch angestrebt (bitte jeweils übermittelnde und empfangende Behörde nennen)?
 - a) Über wie viele Personen wurden entsprechende Daten übermittelt?
 - b) Aus welchen Dateien stammen die Daten?
 - c) Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Übermittlung?
 - d) Welcher Zweck wurde mit der Datenweitergabe verfolgt?
 - e) Erfolgte die Datenübermittlung auf Ersuchen der US-Behörde oder auf eigene Initiative der jeweiligen deutschen Behörde?
 - f) Welche US-Behörden haben lesenden oder schreibenden Zugriff auf die Daten?
 - g) Welche Regelungen zum Umgang mit den Daten, ihrer Speicherung und Löschung gelten hierbei für die US-Behörden?
 - h) Inwiefern haben deutsche Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit dem Gipfel personenbezogene Daten von ausländischen Sicherheitsbehörden (welche jeweils?) erhalten, in welchem Umfang, zu welchem Zweck und in welcher Datei sind diese Daten gespeichert?

An wen wurden sie seither weitergegeben, und bis wann werden sie aufbewahrt?

Die deutschen Sicherheitsbehörden haben im Vorfeld der Gipfel keine personenbezogenen Daten an die US-Behörden übermittelt und bislang keine personenbezogenen Daten von ausländischen Sicherheitsbehörden erhalten.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung welchen Behörden in den USA unaufgefordert bezüglich der Mobilisierung in Europa gegen die Gipfel mitgeteilt, und auf welche Vereinbarung stützte sich diese Praxis?

Die Bundesregierung hat im Vorfeld der Gipfel keine personenbezogenen Daten an die US-Behörden übermittelt. Eine entsprechende Datenübermittlung würde nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte erfolgen, dass deutsche Aktivist*innen zu Protesten in die Vereinigten Staaten von Amerika reisen werden, um sich an möglichen gewalttätigen Auseinandersetzungen zu beteiligen.

Die Bundesregierung hat bislang ebenfalls keine personenbezogenen Daten von ausländischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den hier genannten Gipfeltreffen erhalten.

14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass bestimmten Personen die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland in die USA oder vonseiten der US-Behörden die Einreise in die USA verwehrt werden soll?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Wie viele Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden (bitte genau angeben) werden in die USA entsandt und bei welcher Behörde, Dienststelle, welchem Planungs-, Lage-, Analyse-, Entscheidungs-, Koordinierungs-

oder sonstigem, auch nur temporär existierendem Gremium (bitte die genaue Bezeichnung angeben) werden sie dort arbeiten?

- a) Welche Aufgabe haben die entsprechenden Dienststellen bzw. Gremien, und welche Aufgaben kommen in diesem Rahmen den eingesetzten deutschen Kräften zu?
- b) Bei nur temporär existierenden Gremien: Wann wurden die Gremien eingerichtet bzw. wann sollen sie noch eingerichtet werden, und bis wann ist ihre Auflösung vorgesehen?
Wo sind diese Gremien örtlich und institutionell angebunden?
- c) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Einsätze?
- d) Wie lange (Beginn, Ende) wird der Einsatz voraussichtlich dauern?
- e) Welche Kompetenzen haben die deutschen Kräfte hierbei?
- f) Inwieweit hatten oder haben deutsche Behörden Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Kompetenzen des Gremiums bzw. überhaupt auf die Sicherheitskonzeption der Gipfel?
- g) Welche anderen, von den USA und von dritten Staaten entsandten Behörden sind in diesen Gremien außerdem vertreten bzw. stehen in ständigem Kontakt zu diesen?
- h) Welche nichtstaatlichen, internationalen Organisationen sind in diesen Gremien vertreten bzw. stehen in ständigem Kontakt zu diesen?
- i) Ist ausgeschlossen oder womöglich explizit vereinbart, dass deutsche Polizisten auch im Rahmen von Demonstrationen eingesetzt werden?
- j) Welche Kosten entstehen hierbei, und wer kommt für diese auf?

Entsprechend § 5 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) leisten Personenschutzbeamte des Bundeskriminalamtes anlässlich der Gipfeltreffen die erforderlichen Personenschutzmaßnahmen für die Bundeskanzlerin, den Bundesminister des Auswärtigen und den Bundesminister der Verteidigung. Die Personenschutzbeamten sind im Rahmen dieses Einsatzes keiner ausländischen Behörde, Dienststelle oder einem sonstigen der genannten Gremien im Sinne der Anfrage zugeordnet. Sie nehmen im Rahmen des Personenschutzes keine hoheitlichen Rechte sondern lediglich Notwehr- und Nothilferechte wahr. Die hierbei entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt des Bundeskriminalamtes bestritten. Ein Einsatz der deutschen Beamten im Rahmen von Demonstrationen ist ausgeschlossen.

16. Inwieweit wird hinsichtlich der bevorstehenden Gipfel von verdeckten Ermittlern bzw. sog. Vertrauenspersonen Gebrauch gemacht?
 - a) Operieren verdeckte Ermittler deutscher Bundesbehörden bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung auch von Landesbehörden anlässlich der Gipfel in den USA?
 - b) Haben Bundesbehörden oder nach Kenntnis der Bundesregierung Landesbehörden oder ausländische Behörden verdeckte Ermittler bzw. sog. Vertrauenspersonen in Personenzusammenschlüssen, die in Deutschland zu Protesteten gegen die Gipfel mobilisieren?
 - c) Welche Behörden in den USA haben in der Vergangenheit deutsche verdeckte Ermittler geführt und führen sie gegenwärtig (bitte komplett auflisten)?
 - d) Welche dieser Behörden sind nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich der bevorstehenden Gipfel mit dem Führen von verdeckten Ermittlern betraut?

- e) Wie werden solche Einsätze in der Regel bzw. in konkreten Fällen angebahnt, vermittelt und finanziert?
- f) Welche Institutionen der Europäischen Union sind in die Vermittlung, Durchführung oder Auswertung von Einsätzen verdeckter Ermittler anlässlich der Gipfel involviert?
- g) Inwieweit sind die informellen Polizeinetzwerke „European Cooperation Group on Undercover Activities“ und „International Working Group on Polic Undercover Activities“, an denen sich auch die Bundesregierung beteiligt, in die Erörterung von Rahmenbedingungen in den USA oder die Vermittlung, Durchführung oder Auswertung von Einsätzen verdeckter Ermittler anlässlich der Gipfel involviert?

Zu den Fragen 16, 16a und 16b sowie 16d, 16f und 16g

Die Bundesregierung kann zu diesen Fragen – auch im Rahmen einer als Verschlussache eingestuften Antwort – angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter (ausländischer wie deutscher) Beamten oder sonstiger verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzter Personen verbundenen Risiken weder Positiv- noch Negativauskünfte geben.

Auf der einen Seite wäre es der Bundesregierung angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter (ausländischer wie deutscher) Beamten oder sonstiger verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzter Personen verbundenen Risiken nicht möglich, im Sinne einer Positivauskunft Aussagen zu etwaig geplanten Einsätzen zu treffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Auskunftspflicht der Bundesregierung dort enden, wo ein auch nur geringfügiges Risiko, dass im Rahmen einer Berichterstattung auch unter der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages die angefragten detaillierten Informationen öffentlich bekannt werden könnten, unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Hierbei ist die parlamentarische Kontrollbefugnis mit den betroffenen Belangen, die zur Versagung von Auskünften führen können, abzuwägen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]).

Im Falle der mit der Frage erbetenen Auskünfte zur etwaigen Planung konkreter Einsätze würden Gesichtspunkte des Staatswohls und des Schutzes der Grundrechte Dritter (insbesondere die Rechtsgüter der eingesetzten Beamten oder sonstigen verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzten Personen) gegenüber dem parlamentarische Kontrollrecht überwiegen.

Verdeckt eingesetzte (ausländische wie deutsche) Beamte oder sonstige verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzte Personen bewegen sich sowohl zu Zwecken der Gefahrenabwehr wie zur Strafverfolgung in verbrecherischen und terroristischen Umfeldern, deren Angehörige sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotential auszeichnen. Die polizeilich verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die wahre Identität dieser Personen bis hin zu einer Enttarnung würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen, aussetzen. Die Nennung konkreter Einsätze im Zusammenhang mit einem konkreten Ereignis, wie hier dem G8-Gipfel 2012, würde immer auch das Risiko bergen, dass eine entsprechende Zuordnung zu bestimmten eingesetzten Personen erfolgen könnte. Jedenfalls solange diese Personen nicht bereits in der Öffentlichkeit enttarnt wurden, wäre ein Bekanntwerden ihrer Einsätze in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände würden daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis gelangen.

Auf der anderen Seite wäre es der Bundesregierung aber auch nicht möglich, im Sinne einer Negativauskunft Aussagen darüber zu treffen, dass solche Einsätze etwaig gerade nicht geplant sind. Denn eine solche Verfahrensweise würde im Umkehrschluss für vergleichbare Fragen bedeuten, dass mit der Verweigerung einer (Positiv-)Auskunft immer gleichzeitig auch die Aussage getroffen würde, dass ein solcher Einsatz geplant ist. Gerade dies ist aber aus den oben genannten Gesichtspunkten des Staatswohls und des Schutzes der Grundrechte Dritter zwingend zu vermeiden.

Zu Frage 16c nach Maßgabe der Geheimschutzordnung

Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschluss- sache – Vertraulich“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutz- stelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 [123 f.]). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Die Einstufung als Verschluss- sache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen:

Die Preisgabe der erfragten Informationen würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser Vorgänge würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeinschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung der erfragten Inhalte das Vertrauen der internationalen Kooperationspartner (in diesem Fall der USA) in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit nachhaltig erschüttern und die weitere Zusammenarbeit im verdeckten Polizeibereich wesentlich erschweren würde.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Zu Frage 16e

Es wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu den Fragen 17c und 17e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6068 verwiesen.

17. Inwiefern gewähren deutsche Sicherheitsbehörden materielle Unterstützung?

Die deutschen Sicherheitsbehörden gewähren keine materielle Unterstützung.

18. Inwieweit gewähren andere deutsche Behörden oder Einrichtungen (z. B. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – THW) Unterstützungsleistungen (bitte detaillierte Angaben machen zu Umfang, Zweck und Aufgabe, Gerät, Leistungen, Personal, Einsatzort und -zeit sowie Rechtsgrundlagen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach andere deutsche Behörden oder Einrichtungen Unterstützungsleistungen gewähren. Auch das Technische Hilfswerk (THW) wird weder beim G8-Gipfel noch beim NATO-Gipfel derartige Leistungen erbringen.